

PETER KÖHLDORFNER

DIE SONNTAGSPFLICHT ALS THEMA IN DER SYNODENAULA

1. Den Sonntagsgottesdienst retten

Seit 1950 etwa hatte in der katholischen Kirche der Bundesrepublik der Kirchgang ständig abgenommen und der Großteil dieser Menschen hatte sich gleichzeitig innerlich von der Kirche distanziert. Das allein mußte für die Synode Grund genug sein, das Thema Sonntag, besser: die Institution Sonntag und Sonntagsgottesdienst in ihre Beratungen aufzunehmen. Dazu kommt, daß man nach dem Konzil bei uns und anderswo die lebendige Gemeinde wiederentdeckte. Sie wird seitdem als die wichtige Struktur angesehen, die dem Glaubensschwund und der Kirchengewandlung entgegenwirken kann und die Tradierung des Glaubens gewährleisten soll. Die Gemeinde wird aber vor allem beim Sonntagsgottesdienst nach außen erfahrbar. Somit fällt dem Sonntagsgottesdienst erst recht viel Gewicht zu, und die Synode konnte nicht anders, als zur Rettung des Sonntags etwas zu unternehmen. Das Interesse der Synodalen am Kapitel 2.3: "Die Teilnahme an der sonntäglichen Eucharistiefeier" aus dem Beschluß "Gottesdienst" ¹⁾ war - gemessen an den Anträgen und Antragstellern - groß. Dieses Kapitel nimmt unter allen dissensstarken Kapiteln der Synodentexte den dritten Platz ein ²⁾.

2. Der Ausgangspunkt

Das Vatikanum II, das zu "übersetzen" die Synode verpflichtet war, hatte in der Liturgiekonstitution (bes. Art. 106) wieder eine fundamentale theologische Sicht des Sonntags eröffnet, "wie sie im 2. Jahrtausend der Kirchengeschichte in keinem amtlichen Dokument zu finden ist" ³⁾.

Es überwand den früheren Individualismus und legte den Hauptton auf das Zusammenkommen der Glieder Christi. Verlangt wird das bewußte, fromme und tätige Mitfeiern der heiligen Handlung (vgl. Art. 48). Die Seelsorger haben die Aufgabe, den Sinn der Verpflichtung einsichtig zu machen und die Menschen zur Teilnahme am Sonntagsgottesdienst zu motivieren.

Das Konzil hat also erstmals wieder eine theologische Legitimation für das Sonntagsgebot geliefert, die es einerseits mit dem übrigen theologischen Wissenssystem verbindet und die andererseits zur Normeinhaltung motiviert. Sie hat aber das bestehende normative Gebäude, das sich aus moralischen und kirchenrechtlichen Elementen zusammensetzt, nicht ange-tastet oder reformiert. So ergab sich aus der Sprechweise des Konzils eine gewisse Spannung zur moralischen und rechtlichen Sicht des Sonntags. Vor und während der Synode wurde von theologischer Seite mehr-mals der Reformversuch geäußert, das Sonntagsgebot nicht rigoros und nicht legalistisch auszulegen ⁴⁾. Man lehnte also die Anwendung von Ge-wissensdruck und die Beschränkung des Interesses auf die äußere Erfüllung gleichermaßen ab.

3. Texte und Debatten des Synodenplenums

Versuchen wir den Prozeß der synodalen Erstellung des Textes zur Sonntagspflicht - nur den Sonntagsgottesdienstbesuch - in den wesentlichen Zügen kurz darzustellen.

3.1 Die 1. Vorlage ⁵⁾

Um es gleich vorweg zu sagen: Der Text, den die Sachkommission II im Mai 1974 zur ersten Lesung vorlegte, konnte sich im Aufbau und in den Hauptinhalten bis zum Beschluß durchhalten, er war jedoch etwas kürzer.

Die Normenbegründung geht vom Eucharistieauftrag Jesu aus und faßt ihn als Grundverpflichtung der Gemeinde auf. Erst von daher gilt die Verpflichtung dem einzelnen Gemeindeglied. Der Text will auch ganz kurz die veränderte gesellschaftliche Lage aufzeigen und einsichtig machen, die den Sonntag nicht mehr stützt, so daß der einzelne für diese Aufgabe der Gemeinde innerlich verpflichtet sei. Er wirbt für die Normeneinhaltung, indem er Sinn und Nutzen der gemeinsamen Eucha-ristie für das Leben (Lebenssinn, Zukunft) und den Glauben (Bestand, Stütze) deutlich macht. Aufgrund der Abwehr von Individualismus und aufgrund ihrer Werbekraft können wir die Begründung innovativ nen-nen ⁶⁾. Sie bleibt freilich recht knapp und schlägt noch keine Brücke zu den Erfordernissen der Gemeinde und ihren wichtigen Aufgaben.

In der Bewertung des Übertretungsfalles setzt sich anschließend die 1. Vorlage mit der Deutung als schwerer Sünde auseinander. Früher habe man undifferenziert von schwerer Sünde gesprochen, wird zugegeben. Zur Beurteilung des Einzelfalles wird ein anspruchsvolles Kriterium eingeführt und zur Verfügung gestellt: die Haltung zu Gott und zur Kirche ("Undankbarkeit, Gleichgültigkeit oder Ablehnung"). Es wird gleich auf die angewandt, die "ohne Grund immer wieder" dem Sonntagsgottesdienst fernbleiben. Sie stünden in schwerem Widerspruch zu den Pflichten gegen die Gemeinde und seien gegen Gott undankbar. Das heißt im Klartext: Diese Kategorie von Normübertretern lebt in schwerer Sünde.

Auch hier hat die 1. Vorlage innovative Züge, weil sie die Handlungsnorm in Richtung auf abstraktere Werte, auf Haltungen hin aufbricht und eigentlich eine gute Beziehung zu Gott und der Gemeinde erreichen will. Sie fördert die Gewissensfreiheit und entzieht mindestens beim Einzelfall einer äußeren Kontrolle den Boden, die bloß auf die äußerliche Gesetzeserfüllung blickt. Innovativ ist auch die Selbstkritik, dagegen setzt sich in der Koppelung "Gott und Kirche/Gemeinde" ein altes, idealistisches Kirchenbild fort.

Zweimal umschreibt die 1. Vorlage den Verpflichtungscharakter dieser Norm: als "innere Verpflichtung aus dem Glauben", als "Hilfe zur Selbstbindung". Diese Absicht stellt auch eine Innovation dar, kann aber bei ängstlichen Gewissen infolge der Drohung, die mit der Schwere-Sünde-Deutung verbunden ist, durchkreuzt werden.

Der Geltungsbereich wird zunächst im traditionellen Sinne abgesteckt: Schwache Gesundheit, weite Wege, Sorge für andere Menschen, Berufspflichten u. Ä. sind Entschuldigungsgründe. Aber neu ist, daß die begründete Teilnahme an einem ökumenischen Gottesdienst oder am Gottesdienst einer anderen Konfession ebenfalls unter diese Gründe gezählt wird.

Schließlich beinhaltet die 1. Vorlage noch eine Ersatzregelung für diejenigen, die am Sonntagsgottesdienst verhindert sind. Ihnen werden Gebet, Gebetstexte, religiöse Sendungen, Teilnahme an Anachten usw. empfohlen. Innovativ ist die unkomplizierte Aufforderung, daß Laien wie z. B. Familienangehörige und Nachbarn den Kranken die Kommunion bringen sollen. Ebenso ist der Vorschlag innovativ zu beurteilen, daß für diese Gruppe ein sonntäglich gestalteter Gottesdienst an einem Wochentag angeboten werden soll ⁷⁾.

3.2 Die zwei Debatten in den Vollversammlungen

In der 1. Lesung, die recht rege verlief, wurde von unterschiedlichen Seiten eine bessere Motivation gefordert. Doch schienen Differenzen darüber vorhanden zu sein, ob mehr eine äußere Motivation zur Normeinhaltung oder mehr eine innere zur Einsicht in den Wertkontext gemeint war.

Beachtung fanden ferner: "Ökumene" als Entschuldigungsgrund, die Behandlung der schweren Sünde, und der häufige Gebrauch des Wortes "Gemeinde" anstatt von "Kirche".

Die 2. Vorlage, die im November 1975 im Plenum beraten wurde, hatte schon fast die endgültige Textgestalt d. h. die Zustimmung der Synode. Wir übergehen sie daher. So ist auch verständlich, daß die 2. Lesung geradezu unterkühlt verlief. Da der Wunsch nach besserer Begründung inzwischen erfüllt war, blieben noch etwa die gleichen Differenzpunkte wie bei der 1. Lesung. Von klaren Konfliktparteien und dramatischem Ringen kann bei diesem Thema keine Rede sein⁸⁾. Aber die Zusammensicht läßt doch erkennen, daß von den vier Rollen: Laien (priesterliche), Seelsorger, Theologen und Kirchenleitung (Bischöfe und Vertreter der bischöflichen Verwaltung) letztere eine Affinität zu folgenden Positionen hat:

- zur Vermeidung eines Wertkonfliktes zwischen Sonntagspflicht und dem Besuch eines ökumenischen Gottesdienstes, indem man ökumenische Gottesdienste nicht zur selben Zeit zuläßt;
- zur leichten Verschärfung in der Beurteilung des Übertretungsfalles,
- zur Reduktion des Begriffes "Gemeinde" zugunsten von "Kirche".

3.3 Der Beschlußtext

Die geringe Längenzunahme verdankt die Beschlußversion hauptsächlich der Ausdehnung des Begründungsteils und der Einfügung einer direkten Normformulierung (schon in der 2. Vorlage). Der Beschluß ist vor allem durch drei Züge charakterisiert:

- 3.3.1 Die Ausweitung der Normbegründung läßt dem Heilsindividualismus keine Chance mehr, rückt dagegen die Interdependenz von Gemeinde und einzelner in den Vordergrund. Beide brauchen und stützen einander. Meiner Meinung nach wird allerdings die reale Lage unterschätzt.

Die Gemeinde lebt nicht nur wie jede menschliche Gemeinschaft von den konkreten Zusammenkünften (vgl. Textformulierung), sondern sie stirbt ohne sie und gefährdet die Tradierung des Glaubens.

Einen Gegenschlag stellt freilich die Reduzierung des Begriffes "Gemeinde" dar (1. Vorlage: 12mal Gemeinde, 9mal Kirche); Beschluß: 11mal Gemeinde, 12mal Kirche). Dies gesteht zwar dem einzelnen mehr Freiheit zu, sich seine Kirche auszusuchen, mindert aber andererseits die Bedeutung der Gemeinde und des verantwortlichen Gemeindebezugs. Die ausführlichere Begründung stellt natürlich auch eine intensivere Motivation dar.

- 3.3.2 Die antilegalistische Tendenz wird im Beschluß noch verstärkt. Der Norminhalt wird in einem eigenen Satz ausgesprochen, der zugleich die Handlungsnorm auf übergeordnete Werte hin überschreitet (Haltung der Dankbarkeit und Liebe gegen Gott und der Verantwortung für die Gemeinde). Bioß gesetzliche Erfüllung gilt ausdrücklich als unzureichend. Ein Rest Unklarheit bleibt insofern, als man fragen kann, ob man die geforderten Haltungen auch ohne Kirchengang erfüllen kann ⁹⁾.
- 3.3.3 Die antirigoristische Tendenz der 1. Vorlage in der Beurteilung des Übertretungsfalles wird im Beschluß geringfügig gemindert, indem der Text suggeriert (durch ein eingefügtes "zumal"), daß mehr Leute als die immer wieder ohne Grund Fernbleibenden in schwerer Sünde sich befänden. Der auf freie Einsicht gegründeten Motivation des Begründungsteils tritt hier eine gewisse Drohmotivation (für kirchengebundene, ängstliche Gewissen zumindest) gegenüber. Außerdem finden sich noch drei innovationsreduzierende Textveränderungen: die Vorsorge, daß sich Sonntagsgottesdienst und ökumenischer Gottesdienst nicht in die Quere kommen und eine Güterabwägung verlangen, die Oberlassung der Krankenkommunion nur an beauftragte Laien, die Streichung einer winzigen Kirchenkritik (früher Rigorismus).

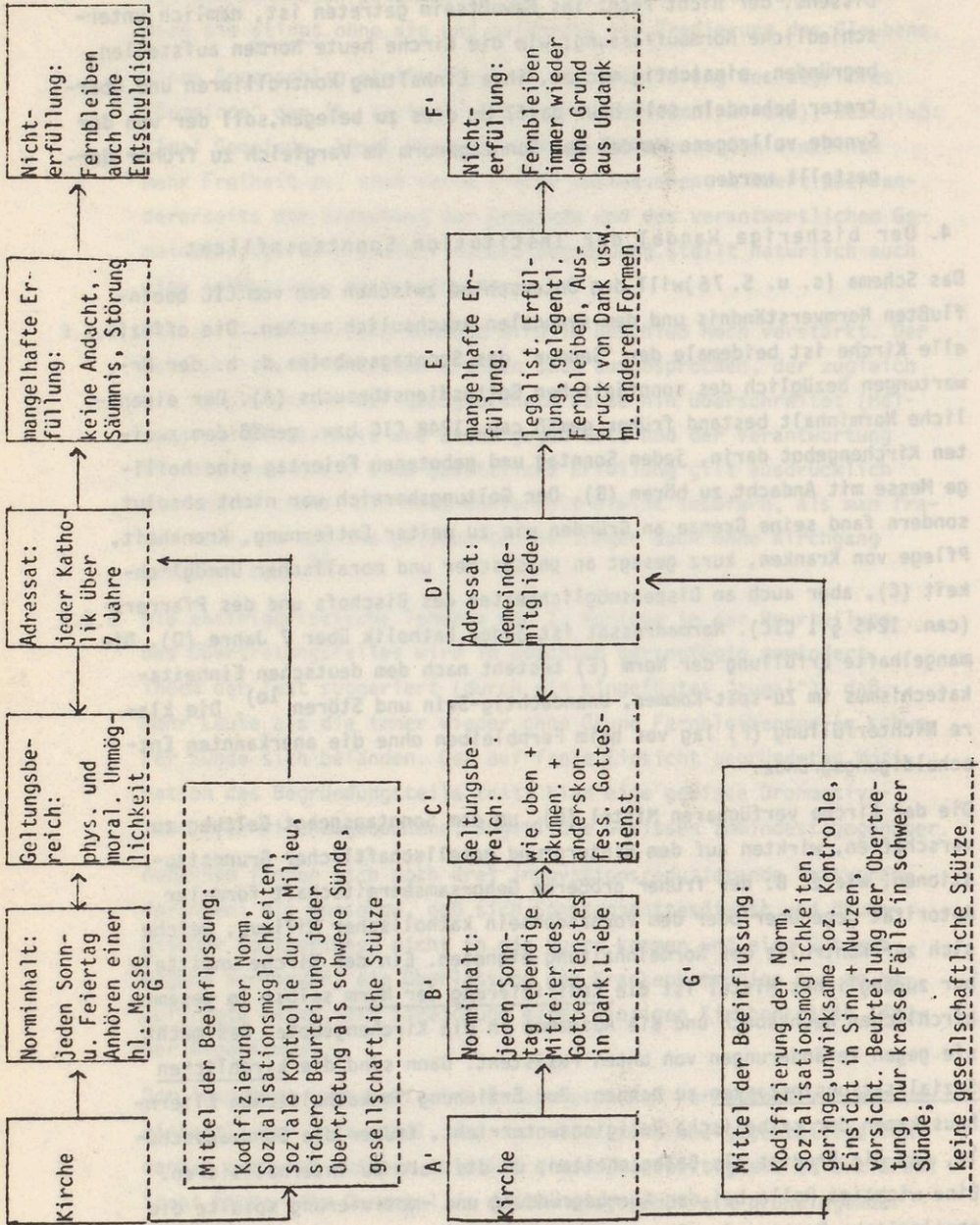
Dem insgesamt undramatischen Beratungsprozeß korrespondiert ein einheitlicher Textwandel, der innovatorische und gegenteilige Tendenzen zugleich ausbaut. Wie ist diese Zwiespältigkeit zu erklären? Steht hinter dem Gerangel um das Sonntagsgebot ein grundlegender

Dissens, der nicht recht ins Bewußtsein getreten ist, nämlich unterschiedliche Normauffassung; wie die Kirche heute Normen aufstellen, begründen, einsichtig machen, ihre Einhaltung kontrollieren und Übertreter behandeln soll bzw. darf? Um dies zu belegen, soll der von der Synode vollzogene Wandel der Sonntagsnorm im Vergleich zu früher dargestellt werden.

4. Der bisherige Wandel der Institution Sonntagspflicht

Das Schema (s. u. S. 76) will den Unterschied zwischen dem vom CIC beeinflussten Normverständnis und dem synodalen anschaulich machen. Die offizielle Kirche ist beidemale der "Sender" des Sonntagsgebotes d. h. der Erwartungen bezüglich des sonntäglichen Gottesdienstbesuchs (A). Der eigentliche Norminhalt bestand früher gemäß can. 1248 CIC bzw. gemäß dem zweiten Kirchengebot darin, jeden Sonntag und gebotenen Feiertag eine heilige Messe mit Andacht zu hören (B). Der Geltungsbereich war nicht absolut, sondern fand seine Grenze an Gründen wie zu weiter Entfernung, Krankheit, Pflege von Kranken, kurz gesagt an physischer und moralischer Unmöglichkeit (C), aber auch an Dispensmöglichkeiten des Bischofs und des Pfarrers (can. 1245 § 1 CIC). Normadressat ist jeder Katholik über 7 Jahre (D). Die mangelhafte Erfüllung der Norm (E) besteht nach dem deutschen Einheitskatechismus im Zu-spät-Kommen, Unandächtig-Sein und Stören¹⁰⁾. Die klare Nichterfüllung (F) lag vor beim Fernbleiben ohne die anerkannten Entschuldigungsgründe.

Die der Kirche verfügbaren Mittel (G), um dem Sonntagsgebot Geltung zu verschaffen, wirkten auf dem Hintergrund gesellschaftlicher Grundsituationen, wie z. B. der früher größeren Gehorsamsbereitschaft formaler Autorität gegenüber oder dem Vorhandensein katholischer Milieus, welche sich zur Kontrolle der Normeinhaltung eigneten. Ein der Kirche unmittelbar zugängliches Mittel ist die Kodifizierung der Norm selbst im gesamt-kirchlichen Rechtsbuch und die Aufnahme in die Kirchengebote. Das macht sie gegen Veränderungen von unten resistent. Dann sind die kirchlichen Sozialisationsinstanzen zu nennen. Zur Erziehung im katholischen Elternhaus kamen der katholische Religionsunterricht, früher die Sonntagschule, und die Predigt als Gelegenheiten, um die Norm zu internalisieren. Eine wichtige Rolle bei der Normbegründung und -motivierung spielte die theologische Deutung der Übertretung als schwere Sünde. Das führt uns zum wichtigen Mittel der Kontrolle der Normeinhaltung.



In kirchlich-theologischer Binnenbetrachtung stellt sich die Sache so dar: M in Versäumnis des Sonntagsgottesdienstes ohne anerkannte Entschuldigungsgründe bewirkt, daß ich eine schwere Sünde auf mich lade. Diese zieht per definitionem den Verlust der Heilsgnade und, falls sie nicht Vergebung findet, die ewige Verdammnis nach sich ¹¹⁾. Unter der Bedingung der vollkommenen Reue erlange ich in der Beichte, zu der ich bei schwerer Sünde verpflichtet bin, Vergebung meiner Schuld. Das Heilmittel gegen meine schwere Sünde ist also das Bußsakrament.

In humanwissenschaftlicher Betrachtung kommt ein Geflecht von kunstvoll aufeinander abgestimmten Elementen in den Blick, die zur Normeinhaltung bewegen. Wer die katholische Sinnwelt bewohnt, hatte kaum eine Möglichkeit, seine Übertretung außerhalb anerkannter Gründe anders denn als seine schwere Schuld zu deuten, denn das Katechismuswissen und der Beichtspiegel setzten ihn instand, die betreffenden Kriterien auf sich anzuwenden. Für den religiösen Menschen bedeutet die schwere Sünde einen gravierenden Mangel, der ihn motiviert, ihn durch die Beichte zu beseitigen, was freilich die Anerkennung der übertretenen Norm voraussetzt.

Die motivationspsychologisch interessante Frage ist hierbei: Welcher Art war das Bewußtsein des Sünders und was bewegte ihn zur Umkehr? Es ist nicht einfach auszuschließen, daß bei vielen eine personal bestimmte Gottesbeziehung vorhanden war, so daß echte Schuldgefühle und Schamgefühle infolge verletzter Liebe aufkamen. Diese Reaktion ist auch das Ziel der "vollkommenen Reue" ¹²⁾. Jedoch legten die früheren kirchlichen Deutungen jene andere Reaktion viel näher: Angst um das eigene Seelenheil, Angst vor der Strafe (!) der ewigen Verdammnis - und in der Folge davon: Bekehrung und Beichte aus Verdammungsangst. Diese Heilsangst diente in praxi für einen nicht geringen Teil der Gläubigen als Wurzelmotiv zur Einhaltung von unter sich sehr verschiedenen Normen und Werten der Kirche.

Soziologisch gesehen liegt hier ein Kontrollmechanismus vor, der auf der Basis von Bestrafung durch Angst und Lösung der Angst in der Beichte wirkte. Neben dieser inneren Seite zeigt sich eine äußere darin, daß ein katholisches Milieu - wenigstens eine Großfamilie - auf den Abweichler einen Konformitätsdruck ausüben konnte. Denn aufgrund der sicheren, rigiden Schwe-

re-Sünde-Deutung wußte auch die Umwelt um meine schwere Sünde.

Die soziale Verstärkung der Bestrafung wird geschwächt oder fällt weg, wenn es das katholische Milieu nicht mehr gibt, wenn die katholische Sinnwelt nur mehr sehr lückenhaft internalisiert wird und man um die entsprechenden Deutungen und Verpflichtungen nicht mehr weiß, wenn man die Einstufung als *materia gravis* nicht akzeptiert u. a.

Die Synodenvorlage sowohl wie der Beschlußtext zeigen, daß in allen besprochenen Komponenten des Normverständnisses ein gewisser Wandel eingetreten ist. Der Norminhalt (B') wird schon auf der Verhaltensebene anspruchsvoller, insofern es um lebendige Mitfeier geht, aber erst recht auf der Einstellungsebene, wo die Haltungen der Dankbarkeit und Liebe gegen Gott und der Verantwortung für sich und die Gemeinde gefordert sind. Aus einer einfachen Handlungsnorm wurden abstraktere Werte. Der Geltungsbereich des Gebotes (C') wird über die traditionellen Gründe hinaus auch von der Teilnahme an ökumenischen und anderskonfessionellen Gottesdiensten begrenzt, wodurch diese als Werte anerkannt sind. Den Adressatenkreis (D') definiert die Synode altersmäßig nicht strikt.

In Konsequenz der Änderungen ergibt sich auch eine größere Palette mangelhafter Gebotserfüllungen (E'). Der Text tippt das an, indem er die legalistische Erfüllung verurteilt. Der inneren Logik nach gehört auch das gelegentliche Fernbleiben hierher. Da die Normformulierung nicht exakt genug bestimmte, in welcher Weise die Haltungen des Dankes usw. dem Verhalten "Kirchgang" übergeordnet sind, bleibt auch im Dunkeln, ob eine Erfüllung der Haltungen ohne Kirchgang als Teilerfüllung des Gebotes anerkannt ist. Die klare Nichterfüllung (F') liegt erst bei denen vor, die immer wieder ohne anerkannten Grund und in Undankbarkeit, Gleichgültigkeit oder Ablehnung Gottes und der Kirche dem Sonntagsgottesdienst fernbleiben.

Am schwersten wiegt der Wandel in den Mitteln der Beeinflussung (G'). Die Synode weiß um den Wegfall der gesellschaftlichen Stütze des Sonntags, ebenso darum, daß der sonntägliche Kirchgang nicht mehr selbstverständliche Sitte ist, wie es in einheitlich katholisch geprägten Gegenden möglich war. Sie ist bemüht, die Verpflichtung als innere, aus dem Glauben stammende zu definieren. Deshalb werden theologische, kirchlich-soziale und persönliche Gründe beigebracht, um Sinn und Nutzen des sonntäglichen

Gottesdienstbesuchs aufzuzeigen und so die Menschen von der Sache selbst her zu motivieren im Sinne einer primären Motivation. Die Synode liefert hier den Sozialisationsinstanzen (Katechese, Predigt, Familie) die nötigen Inhalte. Freie Einsicht verträgt sich aber nicht mit Zwang, der eine sekundäre Motivation darstellt. Daher wird die sichere Schwere-Sünde-Deutung relativiert. Die Kriterien "Dankbarkeit", "Verantwortung" usw. sind so anspruchsvoll, daß die rechte Urteilsfähigkeit über die Sündhaftigkeit faktisch dem einzelnen zufällt. Damit verzichtet die Synode auf ein zentrales Element des Kontrollmechanismus', der auf Verdammungsangst und dem sicheren Urteil der Außenstehenden basiert. Sie tut es aber in einem impliziten Wissen um die geänderten sozialen Bedingungen, die einen Konformitätsdruck zugunsten des Kirchengebots ohnehin kaum mehr möglich machen.

5. Der größere Horizont des Wandels im Normverständnis

Die vorangegangene Analyse des stattgefundenen Wandels ermöglichen die Einsicht: Die Entwicklung der Institution Sonntagsgebot ist noch nicht zum Abschluß gekommen. Sie muß sowohl im Rahmen der gesellschaftlichen Umwelt als auch im Kontext der Grundoptionen der Kirche gesehen und gesteuert werden.

Einige Hinweise wollen das noch plausibel machen.

5.1 Die Veränderungen der gesellschaftlichen Umwelt

Die katholische Kirche ist in der Bundesrepublik prinzipiell den Bedingungen des weltanschaulichen "Marktes" unterworfen, der dem Kunden die Wahl unter mehreren Angeboten läßt. Sie ist daher keine unangefochtene Größe (mehr) und hat kaum mit Gehorsamsbereitschaft zu rechnen. Als Großinstitution zieht sie den antiinstitutionellen Affekt und Ideologieverdacht auf sich. Die Bereitschaft, sich in die Privatphäre dreinreden zu lassen und einen Teil der Freizeit zu opfern, ist sicherlich gesunken. Zudem macht die konfessionelle Mischung der meisten Siedlungsräume die soziale Kontrolle kirchlicher Normen sehr unwahrscheinlich. Die Katholiken selbst sind eine äußerst heterogene Gruppe und erfordern differenzierte "Behandlung". Schließlich sollte gesehen werden, daß die humanwissenschaftliche Forschung auch die Kirche analysiert und kritisiert und dabei gewisse Institutionen, die für die Kirche göttlichen Rechts sind, als menschliche Konstrukte sieht.

Kirchliche Reformen der Institution Sonntag müssen die angedeutete gesellschaftliche Situation berücksichtigen, falls sie nicht erfolglos sein wollen.

5.2 Der Kontext veränderter Grundoptionen der Kirche

Die Entwicklung der Institution Sonntag wird erst zur Ruhe kommen, wenn sie mit den Grundoptionen der Kirche kongruent ist. Gegenwärtig scheinen aber diese selbst noch nicht einhellig akzeptiert.

Früherer Heilspessimismus ließ die Angst vor Verdammung als normal erscheinen und machte die Heilungsvermittlung der Kirche praktisch notwendig. Heutiger Heilsoptimismus¹³⁾ relativiert die Rolle der Kirche, läßt auch den Abweichlern eine Heilchance, denen sich die Kirche versagt, und begünstigt außerdem das Ideal einer freien, fast partnerschaftlichen Beziehung zu Gott.

Früher herrschte ein Menschenbild, mit dem sich Druckmotivation, Strafe und Zwang also, faktisch vertrugen. Inzwischen ist eine personalistische Sicht erstarkt, die den mündigen, für sich und die anderen verantwortlichen Menschen zum Ideal erhoben hat. Dieses verlangt eine primäre, auf Einsicht und Zustimmung, Erfahrung und Überzeugung gebaute Motivation für die Werte der Kirche und sogar den Heilsweg selbst. Rigorismus und Legalismus sind unangebracht.

Eine weitere Option ist die Betonung der Gemeinde statt der Großkirche. Die Gemeinde gilt zunehmend als die notwendige fundamentale Struktur, wo die Glaubensvollzüge gelernt und geübt werden, wo Kirche erfahrbar wird. Hier scheinen die Ausfälle der Glaubenserziehung vieler Familien an ehesten kompensierbar.

Wir wollen uns mit diesen drei Optionen begnügen. Die synodale Diskussion deutet darauf hin, daß beim Sonntagsgebot zugleich um solche Grundoptionen gerungen wurde, darunter vor allem um das Bild des Adressaten der Kirche und die kominante Form der Beziehung. Wenn man Konsens gefunden hat über das kirchliche Menschenbild und andere Grundoptionen, dann kann man Kriterien dafür entwickeln, wie die Kirche heute die Menschen für ihre Ziele beeinflussen darf, welche Mittel dabei legitim sind und welche nicht.

Wenn der größere Horizont berücksichtigt wird, kann die Entwicklung der Institution Sonntagsgottesdienst einen Abschluß finden.

A n m e r k u n g e n :

- 1 Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg, Basel, Wien 1976, S. 200 ff.
- 2 Vgl. P. KÜHLDORFNER, Praxiswandel durch Mehrheitsbeschlüsse? Exemplarische Analyse der Texterstellung auf der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Dissertation Würzburg 1980, S. 64, Sonntagsgebot S. 268 - 293.
- 3 H MÖLLER, Das Sonntagsgebot - Anachronismus oder heilsamer Appell? in: Theologisch-praktische Quartalschrift 122 (1974) 150 - 163, hier 159.
- 4 Vgl. z. B.: E. J. LENGELING, Eucharistiefeier der Kirche und Sonntagspflicht der Christen, in: A. EXELER (Hrsg.) Fragen der Kirche heute. Würzburg 1971, S. 38 - 44; H. MÖLLER a. a. O.; F. MUSSNER, "Sonntagspflicht" in: Gottesdienst 3 (1969) 113; W. THOSING, Eucharistiefeier der Kirche und Sonntagspflicht der Christen. in: A. EXELER a. a. O. S. 44 - 49; G. TROXLER, Das Kirchengebot der Sonntagspflicht als moraltheologisches Problem in Geschichte und Gegenwart. Freiburg/Schweiz 1971. Sein Vorschlag einer Neufassung des Gebotes S.249.
- 5 abgedruckt in SYNODE(1973) Heft 7, 7f.
- 6 Mit "Innovation" sollte der Leser keine Wertung im Sinne von "besser als früher" verbinden, sondern nur ein "anders als früher". Zum Problem der Wertung siehe P. KÜHLDORFNER a. a. O. S. 38.
- 7 Die drei dazugehörigen Empfehlungen wollen wir hier vernachlässigen. vgl. SYNODE (1974) Heft 2, 1 die Empfehlungen I. 2, II, III.
- 8 Außerten in der 1. Lesung 29 Personen 22 Drucksachen und 20 Wortmeldungen, so in der 2. Lesung nur mehr 16 Personen 20 Druc. ächen und nur 4 Wortmeldungen.
- 9 Auch hier erfolgt ein Gegenschlag in der Empfehlung 7.1.4, die das Kriterium "Haltung" nicht mehr enthält.
- 10 Katholischer Katechismus der Bistümer Deutschlands. Würzburg o.J. S. 210.
- 11 Katholischer Katechismus ... a. a. O. S. 164: "1. Die Todsünde raubt uns das Gnadenleben und alle Verdienste für den Himmel; 2. sie zieht uns die ewige Verdammnis und auch zeitliche Strafen zu."
- 12 Die Sünden nicht aus Angst vor Strafen, sondern aus Liebe zu Gott bereuen. Katholischer Katechismus ... a. a. O. S. 167.
- 13 Der Heilsoptimismus ist wesentlich eine Frucht des Zweiten Vatikanums. Vgl. K. RAHNER, Die bleibende Bedeutung des Zweiten Vatikanischen Konzils, in: Stimmen der Zeit 104 (1979) S. 795 - 806.